

# STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

## ENTSCHEID

Nr. 226.356 vom 7. Februar 2014

A. 211.509/Vbis-137

In der Rechtssache: **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung  
CAMPING LA BELLE VALLEE,**

die bei Herrn Yves DERWAHL, Rechtsanwalt in  
4700 Eupen, Kirchstraße 16, Domizil erwählt hat,

gegen:

**die Gemeinde Bütgenbach.**

---

### DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 28. Januar 2014 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PGmbH) CAMPING LA BELLE VALLEE die Aussetzung in äußerster Dringlichkeit des Erlasses des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach vom 23. Januar 2014 zur zeitweiligen Schließung des Campingplatzes beantragt;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 30. Januar 2014, der die Parteien vorlädt, am 5. Februar 2014 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau S. PERQUY-FORKE, Rechtsanwältin, loco Herrn Y. DERWAHL, Rechtsanwalt, die für die Klägerin erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die klagende Partei den Sachverhalt folgendermaßen darlegt:

„ Die Antragstellerin ist eine PGmbH, die als Gesellschaftszweck die Bewirtschaftung und Betreibung von Campingplätzen hat.

Durch Sacheinlage hat der Geschäftsführer und Anteilseigner Karl Wenzel der Antragstellerin die Liegenschaften Rickshelderweg 6 in 4750 BÜTTGENBACH übertragen (Unterlage 3).

Per Erlass des 23. Januar 2014 hat der Bürgermeister der Gemeinde Büttgenbach verordnet, dass der Campingplatz vorläufig geschlossen werden muss, da die «öffentliche Sicherheit dort nicht mehr gewährleistet» sei.

Diese Maßnahme habe Gültigkeit bis der Betreiber und Eigentümer sich in Bezug auf diese Immobilie und deren Zweckbestimmung in Ordnung gebracht habe.

Effektiv ist es am 15. Januar 2014 zu einem Brand auf dem Campingplatz der Antragstellerin gekommen, welcher im Stromverteilerkasten seinen Ursprung hat.

Die Verordnung besagt fälschlicherweise, dass die Pizzeria des Campingplatzes nicht bei der AFSCA registriert sein soll. Dies entspricht nicht den Tatsachen, da der Betreiber eine Genehmigung für den Gewerbebetrieb am 21. 8. 2012 erhalten hat. (siehe Unterlagen 6 und 7).

Die Gastronomie beziehungsweise Pizzeria ist verpachtet und der Ansprechpartner ist hier nicht die Antragstellerin.

Noch Mitte des Jahres 2012 ließ die Antragstellerin von einer Elektrofachfirma die gesamte Elektroinstallation für den Gastronomie- und Aufenthaltsraum völlig neu erstellen (Unterlage 5).

Es wurden neue Leitungen auch aus dem Technikraum gelegt und überprüft. Die Elektrofirma hat die Arbeiten von einem Sicherheitsbeauftragten (Vincotte: Unterlage 4) abnehmen lassen.

Nach dem Brand im Stromkasten hat die Elektrizitätsgesellschaft ORES den Strom am gesamten Campinggelände abgestellt. Daraufhin hat die Antragstellerin die zuständige Versicherung ein gestaltet, welche einen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragt hat.

Der Stromverteilerkasten befindet sich nicht etwa wie in der angefochtenen Entscheidung beschrieben sondern vielmehr in einem separaten Technikraum, der brandschutztechnisch fachgerecht abgemauert wurde und einen eigenen Zugang hat.

Obschon die Antragsgegnerin in Art. 2 der angefochtenen Entscheidung Betreiber und Eigentümer dazu auffordert, sich in Bezug auf die Immobilie und deren Zweckbestimmung in Ordnung zu bringen, verweigert sie durch die Gemeindepolizei die Instandsetzung und Reparatur der Elektroinstallation (Unterlage 8)“;

In der Erwägung, dass die klagende Partei den schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil, der durch die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes für sie entstehen könnte, wie folgt darlegt:

„ Durch die Schließung des Campingplatzes ist der Antragstellerin ein enormer wirtschaftlicher und moralischer Schaden entstanden, der noch genau beziffert werden muss und dessen genaues Ausmaß noch gar nicht abgeschätzt werden kann.

Die Bewohner des Campingplatzes sind verunsichert und stehen vor vollendeten Tatsachen.

Ihr Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben, verankert in Artikel 23 der Verfassung, genauer gesagt Absatz 3, das Recht auf eine angemessene Wohnung, ist durch die angefochtene Entscheidung zutiefst beeinträchtigt“;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrer Antragschrift keine Einzelheiten weder über die Besetzung des Campingplatzes zur Zeit der Anwendung des angefochtenen Rechtsaktes noch über den Typ der Bewohner mitteilt, je nachdem, ob sie den o.a. Campingplatz für eine lange Zeit bewohnen oder nicht; dass die Klägerin auch keine einzige Unterlage vorlegt, die nachweisen würde, dass ihr eigentliches Bestehen durch die angefochtene Entscheidung gefährdet werden könnte; dass die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in diesen Umständen nicht nachgewiesen wird;

In der Erwägung, dass eine der Bedingungen, die Artikel 17 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorschreibt, fehlt; dass dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

## ENTSCHEIDET:

### Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit des angefochtenen Rechtsaktes wird abgewiesen.

### Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am siebten Februar zweitausendvierzehn von:

|       |           |                  |
|-------|-----------|------------------|
| Herrn | HANOTIAU, | Kammerpräsident, |
| Frau  | WIAME,    | Kanzler.         |

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.